

## **Abwasserbeseitigung im Außenbereich - Kleinkläranlagen -**

Leitfaden für Bauherren und Planer

### **1. Einleitung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt heutzutage in der Regel über die öffentliche Kanalisation und zentrale Kläranlagen - der Anschlussgrad im Rhein-Erft-Kreis liegt bei nahezu 100 %. Bei der Erschließung von Grundstücken ist der Kanalanschluss als sichere Form der Abwasserbeseitigung anzustreben.

Es gibt jedoch besonders in ländlich strukturierten Gebieten weiterhin Gebäude, bei denen ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre oder in seltenen Fällen technische Schwierigkeiten verursachen würde. In diesen sogenannten Außenbereichen können Kleinkläranlagen zur Abwasserbeseitigung auf Dauer zugelassen werden. In Nordrhein-Westfalen wird das Abwasser von rund 550.000 Einwohnern in etwa 130.000 dezentrale Anlagen abgeleitet.

### **2. Kleinkläranlagen-Technik**

Kleinkläranlagen sind Kläranlagen, die bis zu 8 m<sup>3</sup> je Tag bzw. Schmutzwasser von bis zu 50 Einwohnern reinigen können. Während in der Vergangenheit durchweg Drei-Kammer-Gruben mit anschließender Untergrundverrieselung Verwendung fanden, sind mit einer Gesetzesänderung zum 01.08.2002 nur noch Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung zulässig.

Seitens der Hersteller wurden verschiedene Klärtechniken entwickelt, die jedoch alle die gleiche Reinigungsleistung erbringen müssen. Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung sind z.B. Belebungsanlagen, Tropfkörperanlagen, Tauchkörperanlagen, Festbettanlagen oder Pflanzenanlagen.

Technisches Regelwerk für Kleinkläranlagen sind die DIN EN 12566 und die DIN 4261. Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen werden vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ (DIBt) geprüft und erhalten nach erfolgreicher Prüfung eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“. Bei diesen Anlagen kann der Bauherr sicher sein, dass die Abwasserreinigung dem Stand der Technik entspricht.

Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen wird meist über Versickerungsanlagen (z.B. Sickergraben) dem Grundwasser zugeführt. Vor dem Bau einer Versickerungsanlage ist die Eignung des Untergrundes durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Das gereinigte Abwasser kann auch in einen Vorfluter (z.B. Graben) eingeleitet werden.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Anforderungen an Kleinkläranlagen sind seit dem 01.08.2002 im Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegt. Dort finden sich Bestimmungen für den Einbau, den Betrieb und die Reinigungsleistung der Anlagen.

Für die Einleitung des gereinigten Abwasser der Kleinkläranlage in das Grundwasser oder einen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 - 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Liegt für die Kleinkläranlage keine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ vor, ist zudem eine Anlagengenehmigung § 60 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Die Erlaubnis und falls notwendig die Genehmigung sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Weiterhin wird in einem separaten Verfahren die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Betreiber übertragen. Der Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht ist von der jeweiligen Gemeinde bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

### **4. Planung, Einbau und Betrieb**

Kleinkläranlagen sind technische Anlagen, die von einem Fachmann (z.B. Ingenieurbüro für Tiefbau) geplant werden sollen. Einbau, Betrieb und Wartung haben entsprechend der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ sowie den Festlegungen in den wasserrechtlichen Bescheiden zu erfolgen. Für Kleinkläranlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachkundigen Betrieb abzuschließen. Die Wartung beinhaltet auch eine regelmäßige Beprobung der Anlage.

### **6. Ansprechpartner**

Herr Bornheim            Tel. 02271 83-17032  
Herr Leu                    Tel. 02271 83-17034

oder per E-Mail unter: [70@Rhein-Erft-Kreis.de](mailto:70@Rhein-Erft-Kreis.de)

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat  
Amt für technischen Umweltschutz  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim



**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung  
gemäß §§ 8 - 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus Kleinkläranlagen**

Einleitung von geklärtem, häuslichem Abwasser in das Grundwasser  
oder in ein oberirdisches Gewässer

**Antragsteller**

Name, Vorname:	
Straße, Nr.:	
PLZ, Ort:	
Tel.:	
E-Mail:	

**Standort der Anlage**

Straße, Nr.:					
PLZ, Ort:					
Gemarkung:		Flur:		Flurstück(e):	

## Angaben zur Kleinkläranlage

Kleinkläranlage (Hersteller, Typ, Einwohnerwert):	
Einleitung über eine Versickerungsanlage, Anlagenart:	
Einleitung in den Vorfluter, Name des Gewässers:	
Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück:	

### Der Antrag mit folgenden erforderlichen Unterlagen:

1. ausgefüllter Antragsvordruck
2. Situationsbeschreibung
3. Bemessung der Kleinkläranlage (EW) gemäß DIN 4261
4. Bodengutachten / Planung für die Versickerungsanlage gemäß DIN 4261
5. Übersichtsplan (z.B. Kopie aus einem Stadtplan)
6. beglaubigter Katasterauszug
7. Lageplan mit Entwässerungsanlagen
8. technische Daten und zeichnerische Darstellung der Kleinkläranlage
9. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)

### wird hiermit in 3-facher Ausfertigung vorgelegt

zu 2.) Gebäudeart, Gebäudenutzung, Anzahl und Größe der Wohnungen, Einwohnerzahl, Abwasserart (z.B. häuslich, gewerblich), Abwasserquellen / Wohneinheiten bis 60 m<sup>2</sup> entsprechen mindestens 2 EW, Wohneinheiten über 60 m<sup>2</sup> entsprechen mindestens 4 EW

zu 4.) Der Sickergraben ist aus Gründen des Grundwasserschutzes der Sickergrube vorzuziehen.

zu 7.) Maßstab 1: 200 bis 1: 500 mit Eintragung der Kleinkläranlage, deren Zu- und Ablaufleitungen sowie der Einleitungsstelle in den Vorfluter / das Grundwasser

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

**Hinweis:** Die für den Antrag erforderlichen Angaben werden gemäß § 88 WHG und § 89 LWG in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW erhoben, um überprüfen zu können, ob und wie die Gewässerbenutzung realisiert werden kann. Eine Übermittlung an andere Fachbehörden und Dienststellen ist möglich.